

# Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 9.

Weimar.

17. April 1912.

**Inhalt:** Ministerialbekanntmachung, betr. die Ausstellung von Ehebüchleinzeugnissen, Seite 123. — Ministerialbekanntmachung über die Verfügungen für Wahl- und Gewähltsbezeichnungen, Seite 124. — Ministerialbekanntmachung, betr. die Ernennung eines Landtagsabgeordneten (v. Giesel-Strober, Verfa. v. d. S.), Seite 125. — Ministerialbekanntmachung, betr. die Ernennung eines Landtagsabgeordneten (Würgermeister Weibe in Dacha), Seite 126. — Ministerialbekanntmachung, betr. die Vergütung etwaiger Landbesitzerungen für die Kriegsmagazine im Mobilmachungsfall, Seite 127. — Ministerialbekanntmachung, betr. Ernennung des Großherzogl. Amtsgerichtsrats Dr. Krug in Altenach zum Kommissar für die Anweisung der zur Herstellung von Schneeschuhanlagen an der Eisenbahnstrecke Altenach—Lichtenfeld in den Fluren Altenausen und Turphardtroda erforderlichen Grundstücke, Seite 128. — Inhaltsverzeichnis zum Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 127.

(Nr. 25.) Ministerialbekanntmachung, betr. die Erteilung von Ehebüchleinzeugnissen.

Unter Bezugnahme auf Artikel 4 des Abkommens zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung vom 12. Juni 1902 (Reichs-Befehlsblatt 1904 S. 221) wird über die Erteilung von Ehebüchleinzeugnissen unter Aufhebung der früher erlassenen Vorschriften folgendes bestimmt:

1. Die Ausstellung der Ehebüchleinzeugnisse im Sinne des genannten Abkommens für Staatsangehörige des Großherzogtums Sachsen wird den Amtsgerichten übertragen.

2. Zuständig zur Erteilung des Zeugnisses ist dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat oder seinen letzten im Großherzogtum belegenen Wohnsitz gehabt hat, in Ermangelung eines solchen das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Antragsteller geboren ist, und wenn der Antragsteller auch nicht im Großherzogtum geboren ist, das Amtsgericht, in dessen Bezirk seine Vorfahren geboren sind oder ihren Wohnsitz gehabt haben.